§ 4

Der Lehrkörper des Instituts setzt sich zusammen aus:

1. hauptamtlichen Professoren und Dozenten,
2. nebenamtlichen Lehrkräften, vor allem wissenschaftlichen Archivaren aus dem Bereich des staatlichen Archivwesens.

§ 5

Die Zulassung,'Ausbildung und Prüfung der Studierenden für das Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern herausgegeben wird. Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gelten sinngemäß auch für die Ablegung von Sonderprüfungen zum wissenschaftlichen Archivar ohne Direktstudium am Institut für Archivwissenschaft gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1957*. Die für diese Ausbildung beim Institut immatrikulierten Studierenden erhalten ein steuerfreies Stipendium in Höhe von 300 DM monatlich.

§ 6

Die Berufslenkung der Absolventen des Instituts für ArchivWissenschaft wird auf der Grundlage der staatlichen Pläne des Absolventeneinsatzes durchgeführt. Der Berufslenkungskommission gehören an:

der Leiter und 2 weitere Vertreter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern,

der Direktor und 2 Dozenten des Instituts,

ein Vertreter des Prorektors für Studienangclegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Archivverwaltung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 14. August 1954 über die Stellung und Aufgaben des Instituts für Archivwissenschaft (ZB1. S. 448);

b) die Anordnung vom 1. März 1956 über die Neuregelung der Ausbildung von Diplomarchivaren (GBl. II S. 74).

Berlin, den 10. August 1961

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. G i r n u s

* Archivmitteilungcn 7, 1957, S. 36

Anordnung Nr. 8* zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes. — Plan der Investitionen aus eigenen M'tteln und Krediten — Vom 28. Juli 1931

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — (Sonderdruck Nr. 330 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

♦ Anordnung Nr. 7 (Sonderdruck Nr. 330 des .Gesetzblattes)

§ 1

Planumfang

(1) In den Plan der Investitionen aus eigenen ketteln und Krediten sind nur solche Maßnahmen der sozialistischen Genossenschaften, der halbstaatlichen oder privaten Betriebe sowie für den individuellen Baubedarf aufzunehmen, die im Rahmen geplanter staatlicher Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) durchgeführt und für die finanzielle und materielle Kennziffern vorgegeben werden. Für diese Maßnahmen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes.

(2) Bauarbeiten und Anschaffungen, die keine Inanspruchnahme von geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitaten) erfordern, stehen außerhalb der Investitionsbestimmungen sowie der Besümmungen über die Planung der Bauproduktion und des Baubedarfs. Sie unterliegen keinerlei Beschränkungen und Bedingungen in bezug auf ihre Planung, Vorbereitung und Finanzierung. Bei Baumaßnahmen ist der Nachweis zu erbringen, daß Material und Arbeitskräfte vorhanden sind. Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Baua'dsicht, Arbeitsschutzinspektion usw.) müssen vorliegen.

(3) Die Finanzierung derartiger Maßnahmen kann aus eigenen Mitteln oder aus Krediten erfolgen.

(4) Die Anschaffungen außerhalb des Investitionsplanes können sich beziehen auf:

gebrauchte Maschinen und Geräte,

Ausrüstungen, die als nicht kontingentiertes Material angeboten oder im Zuge der Umsetzung erworben werden,

kontingentierte Ausrüstungen, wenn nachgewiesen wird, daß sie nicht mehr für Maßnahmen des Investitionsplanes bestimmt sind,

Geschäftsausstattungen (jedoch nur aus eigenen Mitteln).

(5) Der § 1 Abs. 2 Buchst, b der Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 erhält folgende Fassung:

„Generalreparaturen an Ausrüstungen der sozialistischen Genossenschaften, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Wirtschaft, ohne Wertbegrenzung."

(6) Der § 1 Abs. 2 Buchst, c der Anordnung Nr. 7 wird gestrichen.

§ 2

Sozialistische landwirtschaftliche Genossenschaften

Bei den sozialistischen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind hinsichtlich der Bauarbeiten außerhalb der staatlichen materiellen Fonds folgende Festlegungen besonders zu beachten:

a) Baumaßnahmen können uneingeschränkt durchgeluhrt werden, wenn dadurch die im Investitionsplan enthaltenen Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und gegenüber den Organen des Bauwesens der Nachweis für das Vorhandensein der Materialreserven und über die Möglichkeit der zusätzlichen Eigenleistungen erbracht wird.

b) Bei Bauarbeiten außerhalb des Bauwirtschaftsplanes ist die Bestätigung der zuständigen ört-